

## Waldordnung der Gemeinde Davos

Erlassen gestützt auf Art. 54 Abs. 1  
des Kantonalen Waldgesetzes (KWaG)<sup>1</sup> und in der Landschaftsabstimmung  
vom 7. Juni 1998 angenommen  
(Stand am 1. Juni 2023)

### I. Allgemeines

#### Art. 1

- Zweck <sup>1</sup> Dieses Gesetz bezweckt:
- a) die Ausführung und Ergänzung der eidgenössischen und kantonalen Waldgesetzgebung;
  - b) die Erhaltung der Grundlage für einen Forstbetrieb der Gemeinde;
  - c) die Umschreibung des Verhältnisses der Gemeinde Davos zu den privaten Waldeigentümern;
  - d) die Umschreibung des Verhältnisses der Gemeinde Davos zu den öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Hinblick auf den Wald;
  - e) die Förderung der Arbeitssicherheit bei allen Forstarbeiten.
- <sup>2</sup> Alle Waldeigentümer können gegen Entgelt Dienstleistungen der Gemeinde beanspruchen.

#### Art. 2

Gleichstellung der Geschlechter Personen-, Funktions- und Berufsbezeichnungen in diesem Gesetz beziehen sich auf beide Geschlechter, soweit sich aus dem Sinn des Gesetzes nichts anderes ergibt.

#### Art. 3

Vorbehaltenes Recht   
1 Die öffentlich-rechtlichen Körperschaften der Gemeinde Davos können Bestimmungen zur Bewirtschaftung ihres Waldes erlassen, die über dieses Gesetz hinausgehen.

2 Erlassen diese Körperschaften keine Bestimmungen, so gelten die entsprechenden Vorschriften der Waldordnung der Gemeinde Davos sinngemäss. Ihre Waldordnungen bedürfen der Genehmigung des Kleinen Landrates.

### II. Forstbetrieb

#### Art. 4

Aufgabe <sup>1</sup> Die Gemeinde kann einen Forstbetrieb unterhalten. Er besteht aus den Revierförstern und der Forstgruppe.

<sup>2</sup> Der Forstbetrieb sorgt unter Leitung des zuständigen Departements für die Bewirtschaftung der Gemeindewaldungen. Die anderen öffentlichen und privaten Waldeigentümer können bei der Bewirtschaftung und Erhaltung ihrer Wälder die Beratung und Unterstützung des Forstbetriebes in Anspruch nehmen.

---

<sup>1</sup> BR 920.100

<sup>3</sup> Die Einzelheiten, insbesondere im Hinblick auf die Organisation, die Ausrüstung, die Tätigkeit der Forstgruppe sowie die Kostentragung für deren Arbeiten, regelt der Kleine Landrat in einer Verordnung.

#### Art. 5

Forstreviere Der Kleine Landrat beantragt, nach Anhörung der Waldeigentümer, dem Grossen Landrat zuhanden der Regierung des Kantons Graubünden die Revierenteilung.

### III. Gemeinsame, den öffentlichen und den privaten Wald betreffende Bestimmungen

#### Art. 6

Waldbewirtschaftung <sup>1</sup> Die forstliche Planung regelt die Waldbewirtschaftung.  
<sup>2</sup> Waldeigentümer, die nach übergeordnetem Recht betriebsplanpflichtig sind, haben einen Betriebsplan auszuarbeiten und dem kantonalen Forstinspektorat zur Genehmigung vorzulegen.  
<sup>3</sup> Alle Waldeigentümer können der Gemeinde Davos die Erarbeitung der Betriebspläne für ihre Waldungen übertragen.

#### Art. 7

Zwangsnutzungen <sup>1</sup> Zwangsnutzungen (Windwurf-, Schneedruck- und Lawinenholz) sind unter Beizug des Revierförsters laufend zu verwerten.  
<sup>2</sup> In Notlagen unterstützt die Gemeinde die Waldeigentümer. Der Kleine Landrat setzt Art und Umfang der Unterstützung fest.

#### Art. 8

Messen, Sortieren Der zuständige Revierförster ist verantwortlich für das fachgerechte Einmessen und Sortieren des Verkaufsholzes nach den Grundsätzen der «Schweizerischen Holzhandelsgebräuche». Der Eigenbedarf wird geschätzt.

#### Art. 9

Grenzzeichen Der Eigentümer ist für den Unterhalt der Grenzzeichen verantwortlich.

#### Art. 10

Leseholz <sup>1</sup> Als Leseholz gilt stehend-dürres oder liegendes Holz, das am Stock nicht mehr als 16 cm Durchmesser aufweist, sowie Äste, Rinde, Schlagabfälle und lose Stücke.  
<sup>2</sup> Leseholzberechtigt ist, wer über eine entsprechende Bewilligung des jeweiligen Grundeigentümers verfügt. Ist die Gemeinde Grundeigentümerin, erteilt der zuständige Revierförster die Bewilligung.

#### Art. 11

Freihalten von Bächen Bäche sind stets freizuhalten.

#### Art. 12

Riesen Holztransporte durch Bachtobel, die Verbauungswerke aufweisen, sind verboten.



## VI. Vollzugs-, Kompetenz- und Strafbestimmungen

### Art. 21

Vollzug Soweit nichts anderes bestimmt ist, sorgt der Kleine Landrat für den Vollzug dieses Gesetzes. Der Grosse Landrat erlässt Reglemente betreffend den Motorfahrzeugverkehr im Wald, die Abgeltung gemeinwirtschaftlicher Leistungen, die Weidregelung, die Waldbauprojekte sowie für die Behebung und Verhütung von Waldschäden.

### Art. 22

Finanz-kompetenzen Im Rahmen der Kompetenzen des Grossen Landrates gemäss Art. 21 sind für die Finanzierung die Bestimmungen des Landschaftsgesetzes über öffentliche Werke und Beiträge an private Erschliessungsanlagen<sup>1</sup> anzuwenden.

### Art. 23

Bussen Übertretungen dieses Gesetzes und der gestützt darauf erlassenen Reglemente werden, soweit nicht übergeordnetes Recht etwas anderes vorschreibt, vom Kleinen Landrat mit Bussen bis zu Fr. 10'000.– geahndet.

### Art. 23 a<sup>2</sup>

Ordnungsbussen <sup>1</sup> In Ergänzung zum ordentlichen Strafverfahren gemäss diesem Gesetz oder dazu erlassener Verordnungen kann der Kleine Landrat<sup>3</sup> einzelne Tatbestände als Ordnungsbussen mit einem Bussentarif<sup>4</sup> ausgestalten.

<sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich in diesem Fall nach dem Gemeindegesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005<sup>5</sup>.

## VII. Schlussbestimmung

### Art. 24

Inkrafttreten, Aufhebung bisheriger Rechts <sup>1</sup> Diese Waldordnung tritt mit ihrer Genehmigung durch die Regierung des Kantons Graubünden<sup>6</sup> in Kraft.

<sup>2</sup> Sie ersetzt die Waldordnung der Landschaft Davos Gemeinde vom 25. März 1984<sup>7</sup> und hebt zudem alle früheren Bestimmungen auf, die dieser Waldordnung widersprechen, insbesondere Art. 7 des Landschaftsgesetzes über öffentliche Werke und Beiträge an private Erschliessungsanlagen vom 9. Juni 1985<sup>8</sup> sowie den Landschaftsbeschluss über das generelle Walderschliessungsprojekt vom 28. September 1986.<sup>9</sup>

<sup>1</sup> DRB 64

<sup>2</sup> Eingefügt gemäss Anhang zum Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung vom 27. November 2005; mit Beschluss des Kleinen Landrates vom 13. Dezember 2005 auf den 1. Januar 2006 in Kraft gesetzt

<sup>3</sup> Fremdänderung gemäss Beschluss des Grossen Landrates vom 10. November 2022; in Kraft getreten am 1. Juni 2023

<sup>4</sup> DRB 31.1

<sup>5</sup> DRB 31; insbesondere Art. 23 ff.

<sup>6</sup> Von der Regierung genehmigt am 18. August 1998

<sup>7</sup> DRB 71

<sup>8</sup> DRB 64

<sup>9</sup> DRB 75